



Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Aufnahme in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim
oder eine gleichartige Einrichtung
gem. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ¹

Herr/Frau _____ wird am _____
im Wohnbereich St. Benedikt der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH aufgenommen.

1. Ansteckende Lungentuberkulose

a. Röntgenaufnahme der Lunge vom: (Datum) _____

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.
Ggf. abweichender Befund: _____

b. Klinischer Befund am (Datum): _____

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind nicht vorhanden.
Ggf. abweichender Befund: _____

2. Liegen bei der o. g. Person Hinweise auf besondere Erkrankungen vor, wie z. B.

- auf eine chronische Hepatitis B- und / oder C-Infektion bzw. Erkrankung?
Ja Nein
- auf eine Infektion bzw. Besiedlung mit MRSA (Multiresistenter Staphylokokkus aureus)?
Ja Nein
- Sonstiges _____

Telgte, _____

Unterschrift Arzt

Stempel

¹) § 36 Abs. 4 IfGS: „Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden ist. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen ...“